

# Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse der Stadt Trier

## 1. Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Städtische Zuschüsse an Dritte dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zuschuss einem besonders förderungswürdigen Zweck dienen soll.

Während die Bewilligung von Zuschüssen für laufende Zwecke, die im laufenden Jahr nicht kassenwirksam werden, keine besondere Haushaltsermächtigung erfordert, bedarf es zur Bewilligung von Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einer Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt.

Die Auszahlung von Zuschüssen ist nur möglich, wenn im Haushaltsplan der Stadt Trier eine Ausgabenermächtigung vorliegt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Zuschüssen richtet sich nach den Festlegungen im Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung.

1.2 Die Zuschüsse sind grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt. Die Zuschussgewährung setzt in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und Eigenleistung) des Zuschussempfängers voraus. Eigenleistungen sind kostenlose, vom Zuschussempfänger und seinen Mitgliedern erbrachte Leistungen, die durch entsprechende Aufstellung zu belegen sind.

Der Zuschussempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Stadt verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse Dritter und andere Einnahmen zu bemühen. In zumutbarer Höhe muss der Zuschussempfänger auch Kredite aufnehmen.

1.3 Der Zuschussempfänger muss, soweit es sich um die Förderung von Baumaßnahmen handelt, grundsätzlich Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter sein und den Nachweis hierüber durch beglaubigten Grundbuchauszug oder in sonstiger, von der Stadt zugelassener Form führen. Der Nachweis entfällt, soweit die Eigentums- oder sonstigen Besitzverhältnisse der Stadt bereits bekannt sind.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn

- a) ein Miet- oder Pachtverhältnis über eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren besteht und
- b) der Zuschussempfänger seinen gegenüber dem Grundstückseigentümer bestehenden Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) für die auf dem Grundstück des Eigentümers errichtete Anlage in Höhe des Zuschusses im voraus an die Stadt abtritt.

1.4 Erklärungen des Zuschussempfängers müssen in rechtsverbindlicher Form abgegeben werden. Eine Erklärung ist rechtsverbindlich, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter des Zuschussempfängers oder von einer mit der geschäftlichen Vertretung beauftragten Person unterschrieben ist.

1.5 Die Gewährung neuer Zuschüsse kann von der Vorlage des Verwendungsnachweises für frühere Zuschüsse abhängig gemacht werden.

1.6 Bei Investitionsmaßnahmen besteht eine grundsätzliche Verpflichtung für den begünstigten Träger, die mit dem städtischen Zuschuss geförderte Einrichtung für 25 Jahre im Sinne der vereinbarten Zweckbestimmung zu betreiben. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bereitstellung des Zuschusses.

Bei Zuschüssen zu Einrichtungsgegenständen (Möbel, Elektrogeräte etc.) beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, ermäßigt sich ein etwaiger Erstattungsanspruch (siehe Ziffer 7.3) für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Nutzung um 4 v.H., bei Zuschüssen für Einrichtungsgegenstände um 10 v.H. des ursprünglichen Betrages. Ausnahmen von der Zweckbindung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die geförderte Einrichtung nicht mehr benötigt wird oder wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt Trier einer anderen Bestimmung zugeführt wird. Sollte im Einzelfall eine Rückforderung ungerechtfertigt erscheinen, ist eine Entscheidung des

Stadtrates oder - je nach Höhe der ursprünglichen Bewilligungssumme - des Steuerungsausschusses, des Dezernatsausschusses oder des gesetzlichen Fachausschusses herbeizuführen.

1.7 Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

## **2. Höhe der Zuschüsse**

Die Höhe des Zuschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen bemessen, wobei die Finanzlage der Stadt, die Bedeutung der Maßnahme für das Gemeinwesen, die Finanzkraft des Zuschussempfängers und der Grad der rechtlichen Verpflichtung Berücksichtigung finden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschuszzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss anteilmäßig.

Bei einer Fehlbetragsfinanzierung vermindert sich der Zuschuss um den Betrag der eingesparten Kosten; bei einer Anteilsfinanzierung anteilig.

## **3. Antrag**

3.1 Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich an die Stadtverwaltung Trier zu richten. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören auch Angaben über Zweck und Ziel der zu fördernden Maßnahmen, über die erforderlichen Ausgaben und über die verfügbaren Eigenmittel. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme des antragstellenden Trägers muss erkennbar gesichert sein.

3.2 Bei Anträgen auf Zuschüsse über 10.000,-- DM, ab 01.01.2002 über 5.000,-- EUR sind in der Regel zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

a) bei Zuschüssen für einzelne Projekte:

Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem  
Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über  
die gesicherte Finanzierung)

b) bei institutioneller Förderung:

Haushalts- oder Wirtschaftsplan

Auf Verlangen sind zum Nachweis der Vermögensverhältnisse weitere Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Sparbücher, Kontoauszüge, Belege) vorzulegen.

3.3 Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen ist eine bautechnische Prüfung in Zusammenarbeit mit dem für die Zuschussgewährung zuständigen Amt durch die technischen Fachämter der Stadt Trier erforderlich. In Ausnahmefällen kann auf die bautechnische Prüfung durch die Fachämter verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Prüfung durch eine vergleichbare unabhängige Institution (z.B. Baufachabteilung des Bistums oder des Landes) erfolgt. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen.

## **4. Bewilligung**

4.1 Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Dieser Bescheid enthält die genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers

die Höhe des Zuschusses in Relation zur voraussichtlichen Gesamtaufwendung der Maßnahme

die Bedingungen und Auflagen für die Verwendung des Zuschusses und für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung

die Art des Zuschusses (Fehlbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung).

Der Bescheid wird erst wirksam, wenn der Zuschussempfänger die Bewilligungsbedingungen schriftlich von dem mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung beauftragten Person anerkannt hat.

4.2 Über die Gewährung von Zuschüssen entscheiden je nach Höhe folgende Gremien:

von 10.000 DM bis 200.000 DM, ab 01.01.2002 von 5.000 EUR bis 100.000 EUR  
die Dezernatsausschüsse oder der Steuerungsausschuss bzw. die betroffenen  
gesetzlichen Pflichtausschüsse

über 200.000 DM, ab 01.01.2002 über 100.000 EUR der Stadtrat

Ausgenommen sind Zuschüsse, die nach Grund und Höhe rechtlich festgelegt sind.

4.3 Eine mit städtischen Mitteln geförderte Maßnahme darf in der Regel erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Dies gilt auch für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fachdezernenten.

4.4 Die Auszahlung der Baukostenzuschüsse erfolgt nachrangig nach Baufortschritt. Die Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt im laufenden Jahr in Abschlägen nach den Erfahrungssätzen der Vorjahre.

## **5. Verwendung des Zuschusses**

5.1 Der Zuschuss ist bestimmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eine vom Antrag, dem Finanzierungsplan oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung ist nur mit Zustimmung der Stadt Trier zulässig. Verstöße können zur Rückforderung oder der Nichtauszahlung von Teilen des Gesamtzuschusses führen.

5.2 Die Verwendung des Zuschusses ist, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt oder vereinbart wurde, binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. bei laufender Förderung binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, der Stadt Trier nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungszweck wird bei Zuschüssen bis 10.000,-- DM, ab 01.01.2002 bis 5.000,-- EUR durch einen zahlenmäßigen Nachweis geführt.

5.3 Bei Zuschüssen über 10.000,-- DM, ab 01.01.2002 über 5.000,-- EUR ist zusätzlich ein Sachbericht erforderlich, in dem die Verwendung des Zuschusses sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern sind. War der Zuschuss zur institutionellen Förderung bestimmt, hat der Zuwendungsempfänger seine gesamte Tätigkeit sowie die Höhe der gesamten Ausgaben in dem betreffenden Bereich und deren Deckung darzulegen.

5.4 Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Folge in voller Höhe und voneinander getrennt durch Originalbelege nachzuweisen.

b) Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

c) Belege für den Nachweis der Verwendung des Zuschusses müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere

den Zahlungsempfänger

den Grund der Zahlung

soweit vorgeschrieben, die Art der Vergabe und das Zustandekommen des Preises

den Tag der Zahlung

den Zahlungsbeweis.

Kassenzettel können nur dann als Belege in diesem Sinne anerkannt werden, wenn der Kaufgegenstand und sein Verwendungszweck angegeben und vom gesetzlichen Vertreter des Zuwendungsempfängers oder von einer mit der geschäftlichen Vertretung beauftragten Person gegengezeichnet ist.

d) Bei einem Zwischennachweis genügt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

e) Bei institutioneller Förderung muss der Nachweis sämtliche Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben des Zuschussempfängers enthalten.

f) War der Zuschuss zur Projektförderung bestimmt, muss sich der Nachweis auf alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken.

5.5 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuschüsse zur Projektförderung oder ist neben institutioneller Förderung auch ein Zuschuss zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jeder Zuschuss getrennt nachzuweisen. In jedem Fall sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuschüsse zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

5.6 Abweichend von Nr. 5.4 kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Übereinstimmung der Beträge im zahlenmäßigen Nachweis mit den Büchern und Belegen zu bescheinigen.

5.7 Wird die Maßnahme gleichzeitig durch Bund oder Land gefördert, so genügt es, wenn anstelle des nach Nr. 5.2 dieser Bewilligungsbedingungen vorzulegenden Verwendungsnachweises, der vom Bund oder Land anerkannte Verwendungsnachweis für den Bundes- oder Landeszuschuss vorgelegt wird.

## **6. Prüfung der Verwendung**

6.1 Die Stadt und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung des Zuschusses, erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen des Zuschussempfängers sowie durch örtliche Besichtigung, zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.2 Unterhält der Zuschussempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Legt der Zuwendungsempfänger einen umfassenden Bericht einer behördlichen oder kirchlichen Prüfungsinstanz oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers vor, der den Anforderungen nach Ziffer 5 genügt, kann auf eine Prüfung durch die Stadt verzichtet werden.

6.3 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken. Darf der Zuschussempfänger zur Erfüllung des Zuschusszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, so ist die Stadt berechtigt, auch bei diesen zu prüfen.

## **7. Rückzahlung des Zuschusses**

7.1 Der Zuschuss ist, unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, unverzüglich zurückzuzahlen,

a) wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat und die Bewilligung deshalb widerrufen wird;

b) soweit der Zuschuss nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist;

c) soweit er bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist;

d) soweit die Voraussetzungen für seine Gewährung oder Verwendung aus Gründen, die im Verhalten des Zuschussempfängers liegen, entfallen und die Bewilligung deshalb gegenstandlos wird;

e) soweit der Zuschuss zu hoch war, weil nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind;

f) wenn gegen den Zuschussempfänger ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird.

7.2 Im Falle der Rückzahlung sind die Ansprüche nach Nummer 7.1 a) vom Auszahlungstag an, die übrigen Ansprüche spätestens vom Tag des Widerrufs an mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Zinspflicht entfällt, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch der Stadt beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist leistet.

7.3 Bei Investitionszuschüssen von mehr als 50.000,- DM, ab 01.01.2002 von mehr als 25.000,- EUR ist, sofern entsprechender Grundbesitz vorhanden, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches vor der Auszahlung der ersten Zuschussrate eine sofort fällige vollstreckbare Buchgrundschuld in Höhe des Zuschussbetrages zuzüglich jährlicher Zinsen von 8 v.H. zugunsten der Stadt Trier zu bestellen und durch Aushändigung eines beglaubigten Grundbuchauszuges nachzuweisen. Die hierfür anfallenden Notar- und Gerichtsgebühren sowie sonstige Kosten sind vom Zuschussempfänger zu übernehmen.

Auf eine Eintragung zur Sicherung des städtischen Rückzahlungsanspruches im Grundbuch wird verzichtet soweit es sich bei dem Zuschussempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

## **8. Wertausgleich**

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuschüsse beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuschusszweck verwendet oder wird die Bewilligung widerrufen, so ist auf Anforderung der Stadt unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach der bisherigen Erfüllung des für die Bewilligung des Zuschusses vereinbarten Zwecks im Verhältnis zur Gesamtzeit der Zweckbindung (siehe Ziffer 1.6). Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 7.2 zu verzinsen.

## **9. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn

a) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuschussfähigen Ausgaben ergeben,

b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

c) sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,

d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,

e) ein Insolvenz-, Vergleich- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **10. Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse der Stadt Trier treten ab 15. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig werden die vom Stadtrat am 28.02.1967 beschlossenen „Bedingungen der Darlehensaufnahme bei der Förderung von Gesundheits-, Jugend-, Sozial- und Alteneinrichtungen durch die Stadt Trier“ aufgehoben. Soweit für die Gewährung von Zuschüssen ergänzende besondere Richtlinien bestehen, bleiben sie in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Bewilligungsrichtlinien stehen.

Trier, den.15. Mai 2001

gez.  
Oberbürgermeister